

XIII

Tätigkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht

166. dankt den Generalsekretär für den von der Seerechtsabteilung erstellten Bericht über die nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen, Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte sowie für die sonstigen Aktivitäten der Abteilung, die den hohen Standard der den Mitgliedstaaten von der Abteilung gewährten Unterstützung widerspiegeln;

167. ersucht den Generalsekretär, die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung übertragenen Aufgaben

67/80. Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer

Die Generalversammlung

in Bekräftigung der einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3026 A (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3148 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3187 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3391 (XXX) vom 19. November 1975, 31/40 vom 30. November 1976, 32/18 vom 11. November 1977, 33/50 vom 14. Dezember 1978, 34/64 vom 29. November 1979, 35/127 und 35/128 vom 11. Dezember 1980, 36/64 vom 27. November 1981, 38/34 vom 25. November 1983, 40/19 vom 21. November 1985, 42/7 vom 22. Oktober 1987, 44/18 vom 6. November 1989, 46/10 vom 22. Oktober 1991, 48/15 vom 2. November 1993, 50/56 vom 11. Dezember 1995, 52/24 vom 25. November 1997, 54/190 vom 17. Dezember 1999, 55/9, 7 vom 14. Dezember 2001, 58/17 vom 3. Dezember 2003, 61/52 vom 4. Dezember 2006 und 64/78 vom 7. Dezember 2009,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/8 vom 21. November 2001, in der sie das Jahr 2002 zum Jahr des Kulturerbes erklärte,

ferner unter Hinweis auf das Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut und das Übereinkommen über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter.

urberbesoderWelterbesundKulturerbeÜbereinkommenüberMaßnahmenzumVerbotundzurVerhütungderechtswidrigenEinfuhr,AusfuhrundÜbereignungvonKulturgutunddasÜbereinkommenübergestohleneoderrechtswidrigausgeführteKulturgüter

ausschusses zu wählen, und der Generaldirektorin, die erste Tagung des Ausschusses für die erste Jahreshälfte 2013 einzuberufen,

im Hinblick auf die Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit²²⁰ vom 2. Dezember 2004, soweit dieses auf Kulturgut Anwendung findet,

darin erinnernd, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 17. Oktober 2003 die Erklärung über die vorsätzliche Zerstörung von Kulturerbe²²¹ verabschiedet hat,

feststellend, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 2. November 2001 die Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt und den Aktionsplan zu ihrer Umsetzung²²² verabschiedet hat,

unter Begrüßung der in Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur gelegten Berichte des Generalsekretärs²²³

mit Lob für die Anstrengungen von Mitgliedstaaten, Kultur- und Bildungseinrichtungen, Museen und der Zivilgesellschaft zur Bekämpfung des rechtswidrigen Handels mit Kulturgut und unter Begrüßung aller Initiativen mit dem Ziel der freiwilligen Rückgabe von rechtswidrig angeeignetem Kulturgut,

sich dessen bewusst für wie wichtig es die Ursprungsländer machen, dass Kulturgut, das für sie von grundlegendem geistigem, historischem und kulturellem Wert ist, an sie zurückgegeben wird, damit sie repräsentative Sammlungen ihres kulturellen Erbes zusammenstellen können,

mit dem Ausdruck ihrer großen Besorgnis über den anhaltenden rechtswidrigen Handel mit Kulturgut und seine schädlichen Auswirkungen auf das Kulturerbe der Nationen,

in Bekräftigung der Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung aller Aspekte des Handels mit Kulturgut und feststellend, dass Kulturgut insbesondere über legale Märkte, etwa durch Auktionen, auch im Internet, übereignet wird,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den Verlust, die Vernichtung, die Entfernung, den Diebstahl, die Plünderung, die unerlaubte Verbringung oder die Veruntreuung und jedwede willkürliche Zerstörung oder Beschädigung von Kulturgut, insbesondere in Gebieten eines bewaffneten Konflikts, einschließlich besetzter Gebiete, gleichviel ob es sich um internationale Konflikte oder um Binnenkonflikte handelt,

unter Hinweis auf die Resolution 1483 (2003) des Sicherheitsrats vom 22. Mai 2003, insbesondere die Ziffer 7 betreffend die Rückerstattung des Kulturguts, sowie auf die Ratsresolution 2056 (2012) vom 5. Juli 2012 über die Situation in Mali,

1. beglückwünscht die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und das Zwischenstaatliche Komitee für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer zu der Arbeit, die sie insbesondere durch die Förderung bilateraler Verhandlungen im Hinblick auf die Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut, die Erstellung von Inventaren beweglicher Kulturgüter und die Anwendung des diesbezüglichen „Object ID“-Standards, die Einschränkung des rechtswidrigen Handels mit Kulturgütern und die Verbreitung von Informationen und Instrumenten in der Öffentlichkeit sowie bei Institutionen, Mitgliedstaaten und anderen geleistet haben, und ermutigt zur Fortsetzung dieser Vorhaben;

²²⁰ Resolution 59/38, Anlage.

²²¹ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, Records of the General Conference, Thirty-second Session, Paris, 29 September–17 October 2003, Vol. 1: Resolutions

²²² United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001, Vol. 1 und Korrigendum, Resolutions

²²³ Siehe A/67/219.

2. stellt fest dass die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur

10. erkennt an, wie wichtig das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit ist, stellt fest, dass das Übereinkommen noch immer nicht in Kraft getreten ist, und bittet die Mitgliedstaaten, die dem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

11. beklagt die Beschädigung des Kulturerbes von Ländern in Krisen-, Konflikt- und Postkonflikt-situationen, insbesondere die jüngsten Angriffe auf das Weltkulturerbe, fordert die sofortige Einstellung solcher Handlungen und erinnert die Vertragsstaaten der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten an die darin enthaltenen Bestimmungen, Kulturgut zu sichern und zu respektieren und jede Art von Diebstahl, Plünderung oder anderer widerrechtlicher Inbesitznahme von Kulturgut sowie jede sinnlose Zerstörung solchen Gutes zu verbieten, zu verhindern und nötigenfalls zu unterbinden;

12. begrüßt die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in jüngster Zeit unternommenen Anstrengungen zur Sicherung des Kulturerbes von Ländern in Konfliktsituationen, wozu auch die sichere Rückgabe von rechtswidrig entfernten Kulturgut und anderen Gegenständen von archäologischer, historischer, kultureller und re

27. ersucht den Generalsekretär, mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei ihren Bemühungen um die Verwirklichung der in dieser Resolution genannten Ziele zusammenzuarbeiten;

28. ersucht den Generalsekretär außerdem in Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

29. beschließt den Punkt „Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/81

Verabschiedet auf der 53. Plenarsitzung am 12. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.36 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malediven, Mali, Malta, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

67/81. Globale Gesundheit und Außenpolitik

Die Generalversammlung

unter Hinweis00 .0005 Tc .0081a0 .0005 Tc,re